

Gebührenverordnung Seebad Seewen

(vom 30. Mai 2008)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Gebühren innerhalb Badebetrieb

Art. 1 Eintrittsgebühren

¹ Die Eintrittsgebühren betragen:

a) Schulklassen und vorschulpflichtige Kinder

Schulklassen der Gemeinde Schwyz sowie Kinder bis 7 Jahre in Begleitung Erwachsener gratis

Alle anderen Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson, pro Person Fr. 1.–

b) Jugendliche bis 16 Jahre

Einzeleintritt Fr. 3.–

Abonnement, 10 Eintritte Fr. 25.–

Saisonkarte Fr. 40.–

c) Lehrlinge, Studenten, Militär

Einzeleintritt Fr. 4.–

Abonnement, 10 Eintritte Fr. 30.–

Saisonkarte Fr. 45.–

d) Erwachsene

Einzeleintritt Fr. 5.–

Abonnement, 10 Eintritte Fr. 40.–

Saisonkarte Fr. 65.–

e) Familien-Saisonkarte

1 Elternteil mit einem Kind bis 16 Jahre Fr. 95.–

1 Elternteil mit mehreren Kindern bis 16 Jahre Fr. 125.–

2 Elternteile mit Kindern bis 16 Jahre Fr. 160.–

f) Kollektiv-Eintritte (ab 10 Personen)

Gruppen und Vereine, pro Erwachsene Fr. 3.–

Gruppen und Vereine, pro Jugendliche bis 16 Jahre Fr. 2.–

g) Vermietung pro Saison

Mietkasten klein Fr. 30.–

Mietkasten gross Fr. 50.–

² Abonnemente sind zwei Jahre gültig.

³ Einzeleintritte und Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

⁴ Für den Ersatz von rechtmässig erworbenen Saisonkarten wird eine Gebühr von Fr. 5.– erhoben.

⁵ Der Eintritt zum Gastrobereich ist gratis.

Art. 2 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren betragen:

- Strandboot und Surf-Bike ½ Stunde Fr. 5.–
- Ruderboot und Pedalo ½ Stunde Fr. 9.–
- Liegestuhl pro Tag Fr. 5.–

II. Gebühren ausserhalb Badebetrieb

Art. 3 Pro Anlass

Die Tarife für die Benützung des Seebades verstehen sich pro Anlass.

Art. 4 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren betragen:

	Veranstalter innerhalb der Gemeinde	Veranstalter ausserhalb der Gemeinde
a) Kommerzielle Anlässe	Fr. 100.- bis 500.-	Fr. 300.- bis 1000.-
b) sonstige Anlässe		Fr. 100.- bis 500.-

Art. 5 Nebenkosten

Die Nebenkosten umfassen Kehrlicht-, Wasser- und Stromkosten sowie Dienste des Betriebspersonals wie Reinigung und Kontrollen der Anlage und gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 6 Entschädigung

¹ Für ausserdienstliche Arbeitszeiten des Badepersonals wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis 400.- erhoben.

² Für zusätzliche Tätigkeiten von Gemeindepersonal wird eine Entschädigung nach Aufwand erhoben.

III. Schlussbestimmung

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenverordnung tritt per 1. Juni 2008 in Kraft.

² Sie ersetzt die Gebührenordnung für das Seebad Seewen vom 26. Januar 2007 (6.71) und die Gebührenordnung zum Reglement über die Benützung des Seebades der Gemeinde Schwyz ausserhalb des Badebetriebes vom 10. Dezember 1993 (6.74). Diese werden hiermit ersatzlos aufgehoben.